

Statuten der Interessengemeinschaft Pro Velo St.Gallen Appenzell

I. Name, Sitz, Dauer

- Art. 1
- 1 Unter dem Namen "Pro Velo St.Gallen Appenzell" besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.
 - 2 Der Sitz des Vereins ist St.Gallen.
 - 3 Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

II. Zweck

- Art. 2
- 1 Die Pro Velo St.Gallen Appenzell fördert den Einsatz des Velos als alltägliches Verkehrsmittel und Freizeitgerät in der Region St.Gallen und beider Appenzell. Solange kein kantonaler Dachverband besteht, vertritt die Pro Velo St.Gallen Appenzell die Interessen der Velofahrenden auf kantonaler, kommunaler und lokaler Ebene in Regionen, wo keine lokale Pro Velo besteht.
 - 2 Sie setzt sich für die Interessen der velofahrenden Bevölkerung gegenüber den zuständigen Behörden ein.
 - 3 Sie setzt sich vor allem für erhöhte Sicherheit der Velofahrenden im Strassenverkehr und für die Attraktivität des Veloverkehrs ein.
 - 4 Sie arbeitet eng mit anderen Organisationen zusammen, welche sich für einen umweltgerechteren Verkehr und im besonderen für den Veloverkehr einsetzen.
 - 5 Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.
 - 6 Sie ist der Pro Velo Schweiz angeschlossen.
 - 7 Im Rahmen der geltenden Rechtsordnung kann die Pro Velo St.Gallen Appenzell die Mitglieder oder eine erhebliche Anzahl hievon in Bau- und Planungssachen sowie in öffentlichen Verfahren anderer Art vertreten, soweit deren Interessen tangiert sind. Sie kann den Rechtsweg beschreiten.

III. Organisation

- Art. 3
- Die Organe der Pro Velo St.Gallen Appenzell sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle.

- Art. 4
- 1 Es gilt, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, das absolute Mehr der Anwesenden. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht zwei Drittel der Anwesenden geheime Durchführung verlangen.
 - 2 Bei Stimmgleichheit gibt in Abstimmungen der oder die Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

A Mitgliederversammlung

- Art. 5
- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Pro Velo St.Gallen Appenzell und findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung eingeladen.
 - 2 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung.
 - 3 Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Später eingereichte Traktanden müssen vom Vorstand genehmigt werden.
 - 4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
 - die Genehmigung der Rechnung und des Budgets
 - die Abnahme des Jahresberichtes
 - die Festsetzung und Änderung der Statuten
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Vorstand beantragt werden.

B Vorstand

- Art. 6
- 1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Pro Velo St.Gallen Appenzell und vertritt sie gegen aussen.
 - 2 Er besteht aus
 - Präsidium, KassierIn und AktuarIn
 - weiteren Mitgliedern
 - 3 Er konstituiert sich selbst. Seine Amtsperiode beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 4 Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.
 - 5 Der Vorstand legt die Mitgliederbeiträge fest.
 - 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid.
- Art. 7
- 1 Zur Bearbeitung von einzelnen Sachgebieten können vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese liefern dem Vorstand Entscheidungsgrundlagen.
 - 2 Die Arbeitsgruppen arbeiten weitgehend autonom, dürfen aber ohne Ermächtigung des Vorstandes keine Beschlüsse fassen, welche die Pro Velo St.Gallen Appenzell gegen aussen verpflichten.
 - 3 Aus jeder Arbeitsgruppe sorgt eine Person für den Kontakt zum Vorstand.

C Revisionsstelle

- Art. 8 1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Pro Velo St.Gallen Appenzell und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
2 Sie besteht aus zwei RechnungsrevisorInnen, welche für die Dauer eines Jahres gewählt werden und unabhängig vom Vorstand sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Mitgliedschaft

- Art. 9 1 Mitglieder der Pro Velo St.Gallen Appenzell sind
- Aktivmitglieder = natürliche Personen als Einzel- oder Familienmitglieder, als SchülerInnen, Lehrlinge, StudentInnen
- Passivmitglieder „GönnerInnen“ = natürliche und juristische Personen, wie Firmen oder Vereinigungen welche der Pro Velo nahe stehen.
2 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern.
Er beschliesst über weitere allgemein gültige Bedingungen und Vereinbarungen, die mit einer Passivmitgliedschaft verbunden werden können (z.B. GönnerInnen- oder SponsorInnenvereinbarungen etc.).
3 Die Mitgliederadressen werden nicht für kommerzielle oder dem Art. 2 widersprechende Zwecke an Dritte weitergegeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Art. 10 Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach Mahnung erlischt die Mitgliedschaft.

- Art. 11 1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied wegen Nichterfüllen seiner Mitgliederpflichten oder anderen wichtigen Gründen mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen der Pro Velo St.Gallen Appenzell.

V. Finanzielles

Art. 12 Für die Verbindlichkeiten der Pro Velo St.Gallen Appenzell haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Die finanziellen Mittel bestehen aus
- den Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen
- Erlös aus Aktionen und anderen Aktivitäten.

Art. 14 Der Vorstand setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Er kann dabei sowohl für Aktiv- als auch Passivmitglieder unterschiedliche Kategorien einführen. Die Mitgliederversammlung ist über Änderungen zu informieren.

Art. 15 Die Organe der Pro Velo sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, über Ausnahmen beschliesst der Vorstand.
Es besteht Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen.

VI. Verschiedenes

Art. 16 Eine Statutenänderung erfolgt mit zwei Drittel Mehrheit der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.


- Art. 17 1 Die Auflösung der Pro Velo St.Gallen Appenzell kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Anwesenden erfolgen.
2 Erfolgt eine Auflösung, kommt das Vermögen einer gemeinnützigen Institution zugute.

Art. 18 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VII. Inkrafttreten

Art. 19 Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung der Pro Velo St.Gallen Appenzell vom 10. Mai 2005 angenommen und enthalten die an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2007 und die an der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2016 beschlossenen Änderungen, welche per sofort in Kraft treten.

Für den Vorstand (St.Gallen, 15. Juli 2016):

Der Präsident: 
Thomas Walter

Der Aktuar: 
Markus Knaus